



# Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union Förderperiode 2007-2013

## Bewilligungsbehörden/Zwischengeschaltete Stellen

Die Bewilligungsbehörden müssen die Zuwendungsempfänger bzw. die Empfänger der Zuweisungen

- auf die Beteiligung der Europäischen Union an der Kofinanzierung des Vorhabens und
- auf die Einhaltung der Publizitätsvorschriften der Europäischen Union hinweisen.

Um dies zu gewährleisten, muss erstens im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zuweisung die Beteiligung der EU möglichst genau benannt sein, zweitens soll das für die Art des Vorhabens zutreffende Merkblatt „Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union“ beigefügt werden.

## Inhalte der Merkblätter

**Bitte beachten! Die öffentliche Beteiligung umfasst nicht nur den öffentlichen Zuschuss, sondern die gesamten öffentlichen Ausgaben!**

### 1. Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union / Teil A: Erwerb eines Gegenstands

Bestimmungen zu:

- Anbringen von bleibenden **Erläuterungstafeln** (bei Projekten mit einer öffentlichen Beteiligung höher als 500.000 EUR)
- (zusätzlicher) **Öffentlichkeitsarbeit** zu EU-kofinanzierten Projekten

### 2. Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union / Teil B: Infrastrukturprojekte und Baumaßnahmen

Bestimmungen zu:

- Aufstellung von **Hinweisschildern** mit Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union an Baustellen (öffentlicher Beitrag höher als 500.000 EUR)
- Anbringen von bleibenden **Erläuterungstafeln** an fertig gestellten EU-kofinanzierten Projekten
- (zusätzlicher) **Öffentlichkeitsarbeit** zu EU-kofinanzierten Projekten

### 3. Vorschriften zur Information und Publizität bei einer Förderung aus Mitteln der Europäischen Union / Teil C: Informations- und Kommunikationsmaterial, Veranstaltungen

Bestimmungen zu:

- **Informations- und Kommunikationsmaterial** (z.B. Plakate, Faltblätter, Inserate, Presseberichte, Filme, Videos, Multimedia Shows, Radio- und Fernsehspots, Internet)
- **Elektronischen Medien** (z.B. Websites/elektronische Datenbanken)
- **Informationsveranstaltungen** (z.B. Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe)

## Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Bewilligungsbehörden (z.B. Pressemitteilungen oder Berichte zur Arbeit) zu Programmen oder Richtlinien, die durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, ist die Beteiligung der Europäischen Union in angemessener Art und Weise zu benennen.

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Die Verordnung kann unter [www.efre.brandenburg.de](http://www.efre.brandenburg.de) eingesehen bzw. herunter geladen werden. **Gültig ist der Verordnungstext!**